

II-10546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5137/J

A m f r a g e

1993-07-09

der Abg. Auer
 und Kollegen
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Einhebung eines Sanierungskostenbeitrages bei Verbesserung der
 Trinkwasserversorgung

Die Sicherung der Versorgung mit gesundem und ausreichendem Trinkwasser ist ein besonderes Ziel des Wasserrechtsgesetzes. Aufgabe der Wasserwirtschaft ist der vernünftige Umgang mit den mengen- und qualitätsmäßig sowie regional begrenzten Wasservorkommen.

Ein typisches Wasserbenutzungsrecht ist die Wasserversorgung. Die Bewilligung von Wasserbenutzungen ist an verschiedenen Kriterien (Bedarfsprüfung, Stand der Technik, Befristung, Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, umfassender Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte) zu orientieren.

Allgemeine wasserwirtschaftliche Verpflichtungen schließen auch die Instandhaltung ein. Wasserberechtigte haben ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten oder zu bedienen.

Werden im Zuge der Instandhaltung umfassende Reparatur- bzw. Neubaumaßnahmen durchgeführt, kann eine spürbare Verbesserung der qualitativen und quantitativen Wasserversorgung erreicht werden.

Für die Betroffenen, meistens Gemeinden, Gemeindeverbände, Verbände und Genossenschaften nach dem WRG, usw., entstehen daher Mehrbelastungen, die jedoch dem Zweck einer besseren Versorgung mit Trinkwasser höherer Güte und damit einer fühlbaren Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation dienen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A m f r a g e:

- 1) Besteht für Gemeinden, Verbände und Genossenschaften nach dem WRG rechtlich die Möglichkeit, einen Sanierungskostenbeitrag einzuheben, wenn durch bestimmte Maßnahmen eine wesentliche Verbesserung der Versorgung mit Wasser hinsichtlich Qualität und Quantität erreicht wird?

- 2) Kann ein angeschlossener Trinkwasserbezieher, der seine Anschlußgebühr bereits bezahlt hat, aufgrund des WRG zur Entrichtung eines Sanierungskostenbeitrages herangezogen werden?
- 3) Besitzen die Gemeinden in ihrem Wirkungsbereich außerhalb des WRG die Möglichkeit, zweckgebunden Mittel für Maßnahmen einzuhaben, die der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Versorgung dienen bzw. wurden derartige Modelle bereits umgesetzt?